

Qualitätsstandards zur Umsetzung von Schutzkonzepten in Angeboten nach dem SGB VIII

Präambel:

Ein Schutzkonzept ist ein klarer Handlungsplan, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sexualisierter Gewalt durch gezielte Präventionsmaßnahmen vorzubeugen und Interventionsmöglichkeiten aufzuzeigen. Diese dienen nach § 79a SGBVIII als ein Maßstab für die Bewertung der Qualität für alle Angebote der Jugendhilfe.

Die Aufgabe des öffentlichen Trägers ist es, Qualitätsstandards zu entwickeln und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen. Dabei orientieren sich die Jugendämter an den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings (BJR)¹. Für freie Träger ist das Vorhalten eines Schutzkonzepts Voraussetzung für eine Förderung durch das Landratsamt Starnberg (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Das Vorhalten eines Schutzkonzeptes soll den betreuten Kindern und Jugendlichen ermöglichen, das jeweilige Angebot einerseits als Schutzort zu erfahren, in dessen Rahmen sie sich vor Grenzüberschreitungen bewahrt fühlen und ihre Grenzen frei und ohne Angst vor Sanktionen äußern können. Andererseits sollen die hier angesprochenen Träger und Angebote als Kompetenzort fungieren, für den Fall, dass die Kinder und Jugendlichen (sexuelle) Übergriffe oder Gewalt erlebt haben, d.h. die Ansprechpartner sollten geschult darin sein, wie die Schutz und Hilfe initiiert werden kann.

Schutzkonzepte sollten einerseits so individuell sein, dass sie zu den Bedingungen und Umständen in der jeweiligen Einrichtung passen, andererseits braucht es feste Bestandteile („Mindeststandards“). Im Folgenden werden die Mindeststandards für den Landkreis Starnberg ausgeführt. Die im Schutzkonzept umgesetzten Maßnahmen und Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf haupt- und ehrenamtlich beschäftigte Personen der freien Träger (nachfolgend bezeichnet als „betreuende Personen“).

1. Analyse

Zu Beginn des Prozesses ist eine sorgfältige Risikoanalyse notwendig, um die individuellen Risikofelder zu identifizieren. Dabei beleuchtet die jeweilige Einrichtung ihre Tätigkeitsbereiche und die räumlichen Gegebenheiten genau auf mögliche Gelegenheitsstrukturen für (sexuelle) Übergriffe, z.B. durch Reflexion von Eins-zu-eins-Situationen zwischen betreuenden Personen und Kindern/Jugendlichen, Situationen mit Körperkontakt (z.B. Hilfestellung im Sport, Wundversorgung, Pflegehandlungen) oder digitale Kommunikationswege. Die Analyse wird zur ständigen Weiterentwicklung und Anpassung des Schutzkonzepts regelmäßig wiederholt.

¹ vgl. Schutzkonzepte in der Jugendarbeit des BJR zu finden unter schutzkonzepte.bjr.de

2. Prävention

Kinder und Jugendlichen müssen Möglichkeiten zur Mitbestimmung bei der Gestaltung und Teilnahme von Angeboten eingeräumt werden. (choice, voice & exit²). Hierzu gehören eine dem Alters- und Entwicklungsstand angepasste Information über das Schutzkonzept und ein praxistaugliches, hierarchie- und machtstrukturunabhängiges Beschwerdemanagement.

Eltern und Personensorgeberechtigte sollen ebenfalls über die Inhalte des Schutzkonzeptes, ihre Rechte sowie die ihrer Kinder und über die Beschwerdewege informiert werden.

Die Aspekte der Prävention beinhalten ein klares Bekennt zur Umsetzung des Kinderschutzes im pädagogischen Alltag. Hierzu sollten eindeutige Regeln im Sinne einer Schutzvereinbarung, insbesondere für die betreuenden Personen, aber auch für die betreuten Kinder, Jugendlichen und ggf. deren Eltern verabschiedet werden (z.B. zur Gestaltung von sensiblen Situationen wie Umziehen oder Übernachten, zum privaten und auch digitalen Kontakt außerhalb des Angebotes oder zu gewaltfreier Sprache). Neben den Aktivitäten rund um die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen wird die regelmäßige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im Abstand von jeweils fünf Jahren ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch den Träger zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII) als Präventionsmaßnahme vorausgesetzt. Des Weiteren sind regelmäßige interne Informationseinheiten zur Auffrischung des Wissens über das Schutzkonzept durch den Träger anzubieten.

Die Schutzvereinbarung soll verpflichtend von den betreuenden Personen, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, unterschrieben werden.

3. Intervention

Unter Intervention werden insbesondere Handlungsleitfäden zum Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende an Kindern/Jugendlichen, Peer-to-Peer-Gewalt und Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld eines Kindes gefasst. Dies werden durch eine Übersicht an Kontaktadressen zur fachlichen Unterstützung ergänzt.

4. Aufarbeitung und Weiterentwicklung

Um Schutzkonzepte praxisnah und individuell zu halten, ist eine regelmäßige Evaluierung erforderlich. Dies bietet sich durch regelmäßige Besprechungen oder Konzepttage an, in deren Rahmen die Regelungen der Schutzvereinbarung oder auch des Interventionsplans (falls genutzt) auf Praktikabilität überprüft werden.

Sollten Fälle von Gewalt oder Machtmissbrauch stattgefunden haben, beinhaltet dieser Schritt auch die Unterstützung aller betroffenen Personen. Bei einem unbegründeten Verdacht gegen eine Person werden Maßnahmen zur Rehabilitation angeboten.

² „choice“ meint die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, die Wahlmöglichkeit darüber, an einer Situation teilzuhaben oder nicht (z.B. an Teilnahme bestimmten Angeboten, Ablichtung auf Fotos, Umziehen in der Gruppenumkleide o.ä.)

„voice“ bezeichnet (das Wissen über) die Möglichkeit der Kinder und Jugendlichen, sich aktiv einzubringen, wenn es bspw. Veränderungswünsche zu einem Angebot gibt, oder sie sich in einem ihrer Grundrechte beschnitten sehen

„exit“ bedeutet, dass den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten eingeräumt werden, sich aus allen Situationen zu distanzieren/auszusteigen, wenn sie sich damit unwohl fühlen

Anhang: Links und Adressen für die Erarbeitung von Schutzkonzepten

Bayerischer Jugendring (BJR): Schutzkonzepte für die Jugendarbeit

<https://schutzkonzepte.bjr.de>

Bayerische Sportjugend (BSJ): Prävention sexualisierter Gewalt

<https://bsj.org/startseite/verein/psg/>

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Initiative
Kein Raum für Missbrauch

<https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

Universitätsklinikum Ulm: E-Learning Kinderschutz

<https://elearning-kinderschutz.de/>